Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1328

29.8.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1328 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2025

zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Erstellung gemeinsamer Vorlagen für die Übermittlung von Informationen aus den nationalen Datenbanken über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([1]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1275 muss jeder Mitgliedstaat eine nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einrichten, die es ermöglicht, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands insgesamt zu sammeln. Die Datenbank muss die Sammlung von Daten — aus allen einschlägigen Quellen — im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen, dem Renovierungspass, dem Intelligenzfähigkeitsindikator und dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch der erfassten Gebäude ermöglichen.

(2) Nach Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1275 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Informationen in der nationalen Datenbank mindestens einmal jährlich an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten können die Informationen auch häufiger übermitteln.

(3) Damit die Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand vollständig und strukturiert erfolgt sowie digitale Instrumente optimal genutzt werden und ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, sollten Struktur, Format, technische Einzelheiten und Verfahren für diese Übermittlung festgelegt und in gemeinsamen Vorlagen übernommen werden.

(4) Um die Kohärenz mit Artikel 20 Absatz 8 und Artikel 22 sowie Anhang V der Richtlinie (EU) 2024/1275 zu gewährleisten, sollten die an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelten Informationen bestimmte Elemente aus Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz umfassen.

(5) Um die Kohärenz mit Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 zu gewährleisten, sollten die an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelten Informationen öffentlich zugängliche Informationen über die Gesamtzahl der Gebäude oder Gebäudeteile oder die Gesamtfläche des nationalen Gebäudebestands umfassen.

(6) Um die Kohärenz mit Artikel 22 und Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1275 zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Informationen über die Anzahl der durchgeführten Inspektionen von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen zu übermitteln.

(7) Um die Kohärenz mit Artikel 22, Artikel 12 Absatz 7, Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 8 sowie Anhang VIII der Richtlinie (EU) 2024/1275 zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte Informationen über Gebäuderenovierungspässe zu übermitteln.

(8) Die Mitgliedstaaten sollten die Informationen aus ihren nationalen Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erstmals im Jahr 2027 übermitteln und dabei den Zeitraum zwischen dem Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2024/1275 am 29. Mai 2026 und dem 31. Dezember 2026 abdecken.

([1]) ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj.

(9) Die Mitgliedstaaten sollten der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) übermitteln. Bevor Informationen übermittelt werden, sollten die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten durch Aggregation auf Länderebene anonymisieren.

(10) In Bezug auf die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand wurde eine Interoperabilitätsbewertung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) durchgeführt; der zugehörige Bericht wurde auf dem Portal für ein interoperables Europa öffentlich zugänglich gemacht.

(11) Die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen aggregierten Daten können im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) festgelegten Grundsätzen für europäische Statistiken weiterverwendet werden.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1275 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden gemeinsame Vorlagen für die Übermittlung von Informationen aus den nationalen Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „obligatorisch (O)“ eine Kategorie von Informationen, die die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermitteln müssen;

2. „obligatorisch, falls verfügbar (Ofv)“ eine Kategorie von Informationen, die die Mitgliedstaaten nur übermitteln müssen, wenn ihnen diese Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen zur Verfügung stehen;

3. „obligatorisch, falls zutreffend (Ofz)“ eine Kategorie von Informationen, die die Mitgliedstaaten übermitteln müssen, wenn dies nach den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten erforderlich ist;

4. „freiwillig (F)“ eine Kategorie von Informationen, die die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis übermitteln.

([2]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj).

Artikel 3

Zeitplan und Verfahren für die Übermittlung der Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aus ihren nationalen Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bis zum 15. März 2027 und danach mindestens einmal jährlich an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen über den dafür vorgesehenen Bereich der E-Plattform der Kommission, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) eingerichtet wurde, an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 1 genannten Informationen aus ihren nationalen Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in dem in Anhang I festgelegten Format an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand.

Artikel 4

Umfang und Stufe der Aggregation der zu übermittelnden Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen, die im vorangegangenen Kalenderjahr (Jahr der Informationsübermittlung minus eins) in ihre nationalen Datenbanken hochgeladen wurden.

(2) Die zu übermittelnden Informationen werden auf Länderebene aggregiert und dürfen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen.

(3) Die Aggregation von Informationen auf Länderebene erfolgt nach den Formeln in Anhang II.

Artikel 5

Informationen aus Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz und zum nationalen Gebäudebestand

(1) Für jedes Kalenderjahr gemäß Artikel 4 Absatz 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand die folgenden Informationen im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz:

a) Anteil der Gebäude am nationalen Gesamtgebäudebestand, für den gültige Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen;

b) Anzahl der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz;

c) Gesamtfläche der Gebäude, für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurden [m^2];

d) durchschnittlicher jährlicher Primärenergieverbrauch, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [kWh/(m^2.a)];

e) kumulierter Primärenergieverbrauch, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [MWh/a];

f) durchschnittlicher jährlicher Endenergieverbrauch, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [kWh/(m^2.a)];

g) kumulierter Endenergieverbrauch, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [MWh/a];

h) durchschnittlicher Energiebedarf, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [kWh/(m^2.a)];

([5]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj).

i) kumulierte Erzeugung von erneuerbarer Energie am Standort, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [MWh/a];

j) kumulierte betriebsbedingte Treibhausgasemissionen, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [tCO_2-Äq/a];

k) durchschnittliche betriebsbedingte Treibhausgasemissionen, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)];

l) durchschnittliches Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, sofern verfügbar, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz [$kgCO_2$-Äq/m^2)];

m) Anzahl der Gebäude, die in der Lage sind, auf externe Signale zu reagieren, aufgeschlüsselt nach Energieeffizienzklasse, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz;

n) Anzahl der Gebäude mit einem Wärmeverteilungssystem innerhalb des Gebäudes, das in der Lage ist, mit niedrigen oder effizienteren Temperaturen betrieben zu werden, berechnet anhand der ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand die aggregierten und anonymisierten Informationen über die Gesamtzahl der Gebäude oder Gebäudeteile oder die Gesamtfläche des nationalen Gebäudebestands.

(3) Die Mitgliedstaaten legen eine allgemeine Erläuterung der nationalen Systeme für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz vor und verwenden dabei das Format gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung. Diese Erläuterung ist bei der ersten Übermittlung von Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand sowie jeweils dann vorzulegen, wenn sie aufgrund von Änderungen in einem nationalen System für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz aktualisiert werden muss.

Artikel 6

Informationen aus Berichten über die Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen

(1) Für jedes Kalenderjahr gemäß Artikel 4 Absatz 1 teilen die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand die Anzahl der im betreffenden Jahr durchgeführten Inspektionen von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen mit, die den Berichten über die Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen entnommen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten legen eine allgemeine Erläuterung der nationalen Inspektionssysteme für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen unter Verwendung des in Anhang I festgelegten Formats vor. Diese Erläuterung ist bei der ersten Übermittlung von Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand sowie jeweils dann vorzulegen, wenn sie aufgrund von Änderungen in einem nationalen Inspektionssystem aktualisiert werden muss.

Artikel 7

Informationen aus Renovierungspässen

Für jedes Kalenderjahr gemäß Artikel 4 Absatz 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand die folgenden Informationen im Zusammenhang mit Renovierungspässen:

a) Anzahl der ausgestellten Renovierungspässe;

b) durchschnittliche derzeitige Gesamtenergieeffizienz der Gebäude, in Primärenergie [kWh/(m^2.a)];

c) geschätzte Gesamtenergieeffizienzklasse der Gebäude nach Abschluss aller Renovierungsschritte [kWh/(m^2.a)];

d) geschätzte Gesamtenergieeinsparungen beim Primärenergieverbrauch oder Endenergieverbrauch ([6]) nach Abschluss aller Renovierungsschritte [MWh/a];

e) durchschnittliche geschätzte Energieeinsparungen beim Primärenergieverbrauch oder Endenergieverbrauch ([7]) nach Abschluss aller Renovierungsschritte als prozentuale Verbesserung im Vergleich zum Energieverbrauch vor der Renovierung [%];

([6]) Falls die Einsparungen nur für den Endenergieverbrauch geschätzt werden.
([7]) Falls die Einsparungen nur für den Endenergieverbrauch geschätzt werden.

f) geschätzte Gesamteinsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen nach Abschluss aller Renovierungsschritte [tCO_2-Äq/a];

g) geschätzte durchschnittliche Einsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen nach Abschluss aller Renovierungsschritte [$kgCO_2$-Äq/a];

h) geschätzte durchschnittliche Kosteneinsparungen bei den Energierechnungen nach Abschluss aller Renovierungsschritte [EUR/Gebäude oder Gebäudeteil/a];

i) geschätzte durchschnittliche Investition zur Durchführung aller Renovierungsschritte [tsd. EUR/m^2].

Artikel 8

Informationen aus dem Intelligenzfähigkeitsindikator

Für jedes Kalenderjahr gemäß Artikel 4 Absatz 1 werden die folgenden Informationen im Zusammenhang mit dem Intelligenzfähigkeitsindikator ab dem Zeitpunkt der Anwendung des in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 genannten delegierten Rechtsakts der Kommission an die Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand übermittelt, wobei das Format gemäß Anhang I und die Formeln gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung zu verwenden sind:

a) Anzahl der Gebäude, die einen Intelligenzfähigkeitsindikator erhalten haben;

b) Durchschnittswert des Intelligenzfähigkeitsindikators der unter Buchstabe a genannten Gebäude;

c) Durchschnittswert für die Optimierung der Energieeffizienz und der Gesamtleistung im Betrieb der unter Buchstabe a genannten Gebäude;

d) Durchschnittswert für die Anpassung des Betriebs an den Bedarf der Nutzer der unter Buchstabe a genannten Gebäude;

e) Durchschnittswert für die Anpassung an Signale aus dem Netz der unter Buchstabe a genannten Gebäude.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Tabelle 1

Datum der Übermittlung der Informationen und Jahr, für das Daten gemeldet werden

Zu übermittelnde Informationen	**ID** [1]
Datum der Übermittlung der Informationen	O
Jahr, für das Daten gemeldet werden	O

2. AUSWEISE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ

Tabelle 2

Angaben zu den Systemen für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz (im Folgenden „Energieausweise“)

Zu übermittelnde Informationen					**ID**
Wohngebäude					
1. Wann wurde das derzeitige Energieausweissystem eingeführt? (Tag/Monat/Jahr)					O
2. Kurze Beschreibung des derzeitigen Energieausweissystems [2]. Bitte geben Sie Internet-Links zu einschlägigen Beschreibungen und Rechtsvorschriften an.					O
3. Zuweisung des Energieausweises pro Gebäude oder pro Gebäudeteil?					O
4. Basiert der Energieverbrauch des Gebäudes auf dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch?					O
4.1. Basiert auf berechnetem Energieverbrauch					Ja/Nein
4.2. Basiert auf erfasstem Energieverbrauch					Ja/Nein
4.3. Basiert auf berechnetem und erfasstem Energieverbrauch					Ja/Nein
5. Ungefähre Kostenspanne für Energieausweise für den angegebenen Zeitraum					Ofv
Kostenspanne in nationaler Währung unterer Wert, oberer Wert		*Kostenspanne in EUR unterer Wert, oberer Wert*			
6. Wurde das nationale Energieausweissystem überarbeitet, um die neuen Bestimmungen der Artikel 19, 20 und 21 der Richtlinie (EU) 2024/1275 umzusetzen?					O
JA/NEIN					

[1] O = obligatorisch, Ofz = obligatorisch, falls zutreffend, Ofv = obligatorisch, falls verfügbar, F = freiwillig.

[2] Kurze Beschreibung der dem Energieausweis zugrunde liegenden Methodik, z. B. wie die Energieeffizienzklassen festgelegt werden, ob Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser gleichbehandelt werden, ob die Gesamtprimärenergie oder Sonstiges angegeben wird, ob eine Treibhausgasemissionsskala einbezogen wurde usw.

Zu übermittelnde Informationen			**ID**
6.1. Falls das nationale Energieausweissystem gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 der Richtlinie (EU) 2024/1275 überarbeitet wurde, füllen Sie bitte die nachstehende Tabelle aus. Bitte vervielfältigen Sie die nachstehende Tabelle je nach Bedarf, sofern für unterschiedliche Unterkategorien von Wohngebäuden unterschiedliche Systeme vorgesehen sind.			Ofz
Gebäudeart	*(bitte Wohngebäudeart angeben, z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamiliengebäude)*		Ofz
Maßeinheit: kWh/(m².a)	Unterer Grenzwert	Oberer Grenzwert	
Energieeffizienzklasse A+ ([3])			Ofz
Energieeffizienzklasse A0 ([4])			Ofz
Energieeffizienzklasse A			Ofz
Energieeffizienzklasse B			Ofz
Energieeffizienzklasse C			Ofz
Energieeffizienzklasse D			Ofz
Energieeffizienzklasse E			Ofz
Energieeffizienzklasse F			Ofz
Energieeffizienzklasse G			Ofz
6.2. Wurde das Energieausweissystem nicht überarbeitet, sind nachstehend Angaben zu den aktuellen Energieausweisklassen, den entsprechenden Spannen und der Maßeinheit einzutragen. Bitte fügen Sie den nachstehenden Zeilen je nach Bedarf weitere hinzu, um alle Energieeffizienzklassen des derzeitigen Energieausweissystems aufzunehmen. Bitte vervielfältigen Sie die nachstehende Tabelle je nach Bedarf, sofern für unterschiedliche Unterkategorien von Wohngebäuden unterschiedliche Systeme vorgesehen sind.			Ofz
Gebäudeart	*(bitte Wohngebäudeart angeben, z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamiliengebäude)*		Ofz
Maßeinheit: kWh/(m².a)	Unterer Grenzwert	Oberer Grenzwert	
Höchste Energieeffizienzklasse			Ofz
Zweithöchste Energieeffizienzklasse			Ofz
....			Ofz
Niedrigste Energieeffizienzklasse			Ofz

([3]) Nur zu berücksichtigen, wenn der Mitgliedstaat die Einführung einer Energieeffizienzklasse A+ plant.
([4]) Nur zu berücksichtigen, wenn der Mitgliedstaat über eine Energieeffizienzklasse A0 verfügt und beabsichtigt, diese nach der Überarbeitung des Energieausweissystems beizubehalten.

Zu übermittelnde Informationen	ID
6.3. Sofern der Mitgliedstaat Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2024/1275 noch nicht umgesetzt hat, beschreiben Sie bitte im nachstehenden Feld, wie die aktuellen Energieeffizienzklassen angepasst werden, um die Informationen im Rahmen dieser Vorlage mit Energieeffizienzklassen von G bis A+ ([5]) an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand zu übermitteln.	Ofz

Nichtwohngebäude	
1. Wann wurde das derzeitige Energieausweissystem eingeführt? (Tag/Monat/Jahr)	O
2. Kurze Beschreibung des derzeitigen Energieausweissystems ([6]). Bitte geben Sie Internet-Links zu einschlägigen Beschreibungen und Rechtsvorschriften an.	O
3. Zuweisung des Energieausweises pro Gebäude oder pro Gebäudeteil?	O
4. Basiert der Energieverbrauch des Gebäudes auf dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch?	O
4.1. Basiert auf berechnetem Energieverbrauch	Ja/Nein
4.2. Basiert auf erfasstem Energieverbrauch	Ja/Nein
4.3. Basiert auf berechnetem und erfasstem Energieverbrauch	Ja/Nein

5. Ungefähre Kostenspanne für Energieausweise für den angegebenen Zeitraum					Ofv
Kostenspanne in nationaler Währung unterer Wert, oberer Wert		*Kostenspanne in EUR unterer Wert, oberer Wert*			

6. Wurde das nationale Energieausweissystem überarbeitet, um die neuen Bestimmungen der Artikel 19, 20 und 21 der Richtlinie (EU) 2024/1275 umzusetzen?	O
JA/NEIN	
6.1. Falls das nationale Energieausweissystem gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 der Richtlinie (EU) 2024/1275 überarbeitet wurde, füllen Sie bitte die nachstehende Tabelle aus. Bitte vervielfältigen Sie die nachstehende Tabelle je nach Bedarf, sofern für unterschiedliche Unterkategorien von Nichtwohngebäuden unterschiedliche Systeme vorgesehen sind.	Ofz

([5]) Beispielsweise könnten die bisherigen Energieeffizienzklassen A+ und A++ bei der Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand in der Energieeffizienzklasse A+ zusammengefasst werden. Und umfasst beispielsweise die Energieeffizienzklasse B die Unterklassen B1, B2 und B3, so werden die Informationen dieser drei Unterklassen in der Energieeffizienzklasse B zusammengeführt. Bitte beschreiben Sie diese Zuordnung in der entsprechenden Tabellenzelle.

([6]) Kurze Beschreibung der Energieausweis-Methodik z. B. wie die Energieeffizienzklassen festgelegt werden, ob Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser gleichbehandelt werden, ob die Gesamtprimärenergie oder Sonstiges angegeben wird, ob eine Treibhausgasemissionsskala einbezogen wurde usw.

Zu übermittelnde Informationen			**ID**
Gebäudeart	*(bitte Nichtwohngebäudeart angeben, z. B. Bürogebäude, Unterrichtsgebäude, Krankenhaus)*		Ofz
Maßeinheit: kWh/(m².a)	Unterer Grenzwert	Oberer Grenzwert	
Energieeffizienzklasse A+ ([7])			Ofz
Energieeffizienzklasse A0 ([8])			Ofz
Energieeffizienzklasse A			Ofz
Energieeffizienzklasse B			Ofz
Energieeffizienzklasse C			Ofz
Energieeffizienzklasse D			Ofz
Energieeffizienzklasse E			Ofz
Energieeffizienzklasse F			Ofz
Energieeffizienzklasse G			Ofz
6.2. Wurde das Energieausweissystem nicht überarbeitet, sind nachstehend Angaben zu den aktuellen Energieausweisklassen, den entsprechenden Spannen und der Maßeinheit einzutragen. Bitte fügen Sie den nachstehenden Zeilen je nach Bedarf weitere hinzu, um alle Energieeffizienzklassen des derzeitigen Energieausweissystems aufzunehmen. Bitte vervielfältigen Sie die nachstehende Tabelle je nach Bedarf, sofern für unterschiedliche Unterkategorien von Nichtwohngebäuden unterschiedliche Systeme vorgesehen sind.			Ofz
Gebäudeart	*(bitte Nichtwohngebäudeart angeben, z. B. Bürogebäude, Unterrichtsgebäude, Krankenhaus)*		Ofz
Maßeinheit: kWh/(m².a)	Unterer Grenzwert	Oberer Grenzwert	
Höchste Energieeffizienzklasse			Ofz
Zweithöchste Energieeffizienzklasse			Ofz
....			Ofz
Niedrigste Energieeffizienzklasse			Ofz
6.3. Sofern der Mitgliedstaat Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2024/1275 noch nicht umgesetzt hat, beschreiben Sie bitte im nachstehenden Feld, wie die aktuellen Energieeffizienzklassen angepasst werden, um die Informationen im Rahmen dieser Vorlage mit Energieeffizienzklassen von G bis A+ ([9]) an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand zu übermitteln.			Ofz

([7]) Nur zu berücksichtigen, wenn der Mitgliedstaat die Einführung einer Energieeffizienzklasse A+ plant.

([8]) Nur zu berücksichtigen, wenn der Mitgliedstaat über eine Energieeffizienzklasse A0 verfügt und beabsichtigt, diese nach der Überarbeitung des Energieausweissystems beizubehalten.

([9]) Beispielsweise könnten die bisherigen Energieeffizienzklassen A+ und A++ bei der Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand in der Energieeffizienzklasse A+ zusammengefasst werden. Und umfasst beispielsweise die Energieeffizienzklasse B die Unterklassen B1, B2 und B3, so werden die Informationen dieser drei Unterklassen in der Energieeffizienzklasse B zusammengeführt. Bitte beschreiben Sie diese Zuordnung in der entsprechenden Tabellenzelle.

Tabelle 3

Gesamter Gebäudebestand ([10])

Berichtsjahr ([11])										
Indikator	Einheit	Wohn- und Nichtwohngebäude insgesamt	Wohngebäude insgesamt	Davon		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon			
				Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser ([12])	Sonstige Nichtwohngebäude
ID		O	O	Ofv	Ofv	O	Ofv	Ofv	Ofv	Ofv
Gesamtzahl der Gebäude	[Anzahl]									
Gesamtzahl der Gebäudeteile ([13])	[Anzahl]									
Gesamtzahl der Nutzfläche der Gebäude	[m2]									

([10]) Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1275 im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 fallen.

([11]) Diese Tabelle sollte möglichst Informationen aus dem Vorjahr (Jahr-1) enthalten. Ist dies nicht möglich, können stattdessen Informationen aus dem Jahr-2 übermittelt werden. Bitte geben Sie das Berichtsjahr an.

([12]) In allen Tabellen dieses Anhangs umfasst die Kategorie „Krankenhäuser“ auch Gebäude des Gesundheitswesens und sozialer Dienste.

([13]) Bei Nichtwohngebäuden ist die Angabe der Anzahl der Gebäudeteile „Ofv — obligatorisch, falls verfügbar“.

Tabelle 4

Anteil der Gebäude am nationalen Gebäudebestand, für den Energieausweise vorliegen [%] ([14]) ([15])

Berichtsjahr ([16])										
Indikator	Einheit	Wohn- und Nichtwohngebäude insgesamt	Wohngebäude insgesamt	Davon		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon			
				Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser ([17])	Sonstige Nichtwohngebäude
ID		O	O	Ofv	Ofv	O	Ofv	Ofv	Ofv	Ofv
Anteil der Gebäude	[%]									
Anteil der Gebäudeteile	[%]									
Anteil der Nutzfläche der Gebäude	[%]									

([14]) In dieser Tabelle ist nur der Anteil „obligatorisch“ oder „obligatorisch, falls verfügbar“, der in dem Mitgliedstaat im Energieausweissystem verwendet wird. Wenn beispielsweise die Energieausweise für Gebäudeteile (z. B. für Wohngebäude) ausgestellt werden, ist es „obligatorisch“ oder „obligatorisch, wenn verfügbar“, die Informationen über den Anteil der Gebäudeteile mit einem Energieausweis am gesamten nationalen Gebäudebestand zu übermitteln. In Erwägungsgrund (34) der Richtlinie (EU) 2024/1275 heißt es: „Was gemischt genutzte Gebäude, die sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäudeeinheiten umfassen, betrifft, so können die Mitgliedstaaten weiterhin entscheiden, ob sie als Wohn- oder Nichtwohngebäude behandelt werden.“

([15]) Dabei handelt es sich um das Verhältnis zwischen der Anzahl der Gebäude, Gebäudeteile oder Fläche mit im Laufe der Zeit erhaltenen Energieausweisen und der Gesamtzahl der Gebäude, Gebäudeteile oder Fläche des gesamten nationalen Gebäudebestands gemäß Tabelle 3. Beziehen sich die Angaben in Tabelle 3 auf ein anderes Jahr als das Jahr-1 (Vorjahr), erläutern Sie bitte, wie dieser Anteil berechnet wird (z. B. mit dem Bestand im Jahr-2, mit dem geschätzten Bestand im Jahr-1).

([16]) Bitte geben Sie das Berichtsjahr an.

([17]) In allen Tabellen dieses Anhangs umfasst die Kategorie „Krankenhäuser“ auch Gebäude des Gesundheitswesens und sozialer Dienste.

Tabelle 5

Gesamtzahl der im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweise

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*
Energieeffizienzklasse A + ([18])																
Energieeffizienzklasse A0 ([19])																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

([18]) Nur zu berücksichtigen, wenn der Mitgliedstaat die Einführung einer Energieeffizienzklasse A+ plant. Dies gilt für alle ähnlichen Tabellen in diesem Anhang.

([19]) Nur zu berücksichtigen, wenn der Mitgliedstaat über eine Energieeffizienzklasse A0 verfügt und beabsichtigt, diese nach der Überarbeitung des Energieausweissystems beizubehalten. Dies gilt für alle ähnlichen Tabellen in diesem Anhang.

Tabelle 6

Gesamtfläche von Gebäuden, für die im jeweiligen Berichtsjahr Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurden [m²]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*	*[m²]*
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 7

Durchschnittlicher Primärenergieverbrauch gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [kWh/(m².a)]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 8

Durchschnittlicher Endenergieverbrauch gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [kWh/(m².a)]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 9

Durchschnittlicher Energiebedarf gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [kWh/(m².a)]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]	[kWh/(m².a)]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 10

Gesamter (kumulierter) Primärenergieverbrauch gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [MWh/a]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 11

Gesamter (kumulierter) Endenergieverbrauch gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [MWh/a]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 12

Gesamte (kumulierte) Erzeugung von erneuerbarer Energie am Standort gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [MWh/a]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]	[MWh/a]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 13

Durchschnittliche betriebsbedingte Treibhausgasemissionen gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]	[$kgCO_2$-Äq/(m^2.a)]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 14

Gesamte (kumulierte) betriebsbedingte Treibhausgasemissionen gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [tCO_2-Äq/a]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]	[tCO_2-Äq/a]
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 15

Durchschnittliches Treibhauspotenzial gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [$kgCO_2$-Äq/m^2]

	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude ([21])							
		Davon:			Davon:					Davon:			Davon:			
Lebenszyklusphasen ([20])	Wohngebäude insgesamt	Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Nichtwohngebäude insgesamt	Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude	Wohngebäude insgesamt	Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Nichtwohngebäude insgesamt	Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]	[$kgCO_2$-Äq/m^2]
Herstellungsphase (A1-A3)																
Errichtungsphase (A4-A5)																
Nutzungs-, Instandhaltungs- und Austauschphase (B1-B4)																
Phase „Energieverbrauch im Betrieb“ (B6)																
Phase „Ende der Lebensdauer“ (C1-C4)																
Wiederverwendungs-, Recycling-, Rückgewinnungspotential (D1)																
Einspeisung in Energieversorgungsnetze (D2)																

([20]) Gemäß dem Unionsrahmen, der in dem gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1275 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

([21]) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 wird das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial für renovierte bestehende Gebäude der Klasse A+ geschätzt. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten den Unionsrahmen verwenden, der in dem gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1275 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist und für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude konzipiert wurde, oder diese Methode anpassen oder ihre eigene Berechnungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Normen speziell für bestehende Gebäude anwenden.

Tabelle 16

Gesamtzahl der Gebäude, die in der Lage sind, auf externe Signale zu reagieren, gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [Anzahl]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

Tabelle 17

Gesamtzahl der Gebäude mit internen Wärmeverteilungssystemen, die in der Lage sind, mit niedrigen oder effizienteren Temperaturen betrieben zu werden, gemäß den im Berichtsjahr ausgestellten Energieausweisen [Anzahl]

Energieeffizienzklasse	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
	Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*O*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*	*Ofv*
Einheit	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*	*[Anzahl]*
Energieeffizienzklasse A+																
Energieeffizienzklasse A0																
Energieeffizienzklasse A																
Energieeffizienzklasse B																
Energieeffizienzklasse C																
Energieeffizienzklasse D																
Energieeffizienzklasse E																
Energieeffizienzklasse F																
Energieeffizienzklasse G																
Energieeffizienzklassen insgesamt																

3. BERICHTE ÜBER DIE INSPEKTION VON HEIZUNGSANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN UND KLIMAANLAGEN

Tabelle 18

Kurze Informationen über nationale Systeme zur Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen

Zu übermittelnde Informationen			**ID**
1.	Hat der Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1275 alternative Maßnahmen zu den HLK-Inspektionen getroffen? [ja/nein, Beschreibung]		O
1.1.	Alternative Maßnahmen für Wohngebäude	J/N	
1.2.	Alternative Maßnahmen für Nichtwohngebäude	J/N	
2.	Gibt es getrennte Inspektionssysteme für Wohn- und Nichtwohngebäude?	J/N	Ofz
3.	Wann wurden die derzeitigen HLK-Inspektionssysteme eingeführt? (Tag/Monat/Jahr)	[TT.MM.JJJJ]	Ofz
4.	Bitte beschreiben Sie das/die derzeitige(n) Inspektionssystem(e) und geben Sie Links zu den einschlägigen online verfügbaren Beschreibungen und Rechtsvorschriften an.		Ofz
4.1.	Gemeinsames Inspektionssystem für Wohn- und Nichtwohngebäude		Ofz
4.2.	Inspektionssystem für Wohngebäude		Ofz
4.3.	Inspektionssystem für Nichtwohngebäude		Ofz

Tabelle 19

Gesamtzahl der Inspektionsberichte im Berichtsjahr

Indikator	Einheit	Insgesamt	Hauptenergiequelle						
			Gasförmige Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Feste fossile Brennstoffe	Wärmepumpen	Feste Biomasse	Solarthermie	Hybrides System [22]
ID		Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz
Inspektionen insgesamt	[Anzahl]								
Davon:									
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								

[22] Ein hybrides Heizsystem ist eine hybride Anlage, die zwei oder mehrere verschiedene Arten von Wärmeerzeugungseinheiten kombiniert, von denen mindestens eine auf erneuerbaren Energien (einschließlich Wärmepumpen) basiert.

Indikator	Einheit	Insgesamt	Hauptenergiequelle						
			Gasförmige Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Feste fossile Brennstoffe	Wärmepumpen	Feste Biomasse	Solarthermie	Hybrides System ([22])
ID		Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								
Wohngebäude insgesamt	[Anzahl]								
Davon:									
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								
Nichtwohngebäude insgesamt	[Anzahl]								
Davon:									
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								

([22]) Ein hybrides Heizsystem ist eine hybride Anlage, die zwei oder mehrere verschiedene Arten von Wärmeerzeugungseinheiten kombiniert, von denen mindestens eine auf erneuerbaren Energien (einschließlich Wärmepumpen) basiert.

Tabelle 20

Gesamtzahl der Inspektionsberichte im Berichtsjahr für Systeme zwischen 70 kW und 290 kW Nennausgangsleistung

Indikator	Einheit	Insgesamt	Hauptenergiequelle						
			Gasförmige Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Feste fossile Brennstoffe	Wärmepumpen	Feste Biomasse	Solarthermie	Hybrides System ([23])
ID		Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz
Inspektionen insgesamt	[Anzahl]								
Davon:	[Anzahl]								
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								
Wohngebäude insgesamt	[Anzahl]								
Davon:									
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								
Nichtwohngebäude insgesamt	[Anzahl]								
Davon:									
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								

([23]) Ein hybrides Heizsystem ist eine hybride Anlage, die zwei oder mehrere verschiedene Arten von Wärmeerzeugungseinheiten kombiniert, von denen mindestens eine auf erneuerbaren Energien (einschließlich Wärmepumpen) basiert.

Tabelle 21

Gesamtzahl der Inspektionsberichte im Berichtsjahr für Anlagen von über 290 kW Nennausgangsleistung

Indikator	Einheit	Insgesamt	Hauptenergiequelle						
			Gasförmige Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Feste fossile Brennstoffe	Wärmepumpen	Feste Biomasse	Solarthermie	Hybrides System [24]
ID		Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz
Inspektionen insgesamt	[Anzahl]								
Davon:	[Anzahl]								
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								
Wohngebäude insgesamt	[Anzahl]								
Davon:									
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								
Nichtwohngebäude insgesamt	[Anzahl]								
Davon:									
Heizungsanlagen (einschließlich kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Klimaanlagen (einschließlich kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen)	[Anzahl]								
Lüftungsanlagen	[Anzahl]								

[24] Ein hybrides Heizsystem ist eine hybride Anlage, die zwei oder mehrere verschiedene Arten von Wärmeerzeugungseinheiten kombiniert, von denen mindestens eine auf erneuerbaren Energien (einschließlich Wärmepumpen und Solarthermie) basiert.

4. GEBÄUDERENOVIERUNGSPÄSSE

Tabelle 22

Anzahl der im Berichtsjahr ausgestellten Gebäuderenovierungspässe und einschlägige Informationen

Indikator	Einheit	Insgesamt (für alle Gebäude)	Bestehende Gebäude							
			Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
				Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID		O	O	Ofv	Ofv	O	Ofv	Ofv	Ofv	Ofv
Anzahl der im entsprechenden Jahr ausgestellten Renovierungspässe	[Anzahl]									
		F	F	F	F	F	F	F	F	F
Durchschnittliche derzeitige Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	[kWh/(m².a)]									
Durchschnittliche geschätzte Gesamtenergieeffizienzklasse ([25]) von Gebäuden nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[kWh/(m².a)]									
Geschätzte Gesamtenergieeinsparungen beim Primärenergieverbrauch nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[MWh/a]									
Geschätzte Gesamtenergieeinsparungen beim Endenergieverbrauch nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[MWh/a]									
Durchschnittliche geschätzte Energieeinsparungen beim Primärenergieverbrauch nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[%] ([26])									
Durchschnittliche geschätzte Energieeinsparungen beim Endenergieverbrauch nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[%] ([27])									

([25]) Dieser Wert sollte der geschätzten durchschnittlichen Gesamtenergieeffizienz entnommen werden, auf deren Grundlage die Gesamtenergieeffizienzklasse für jedes Gebäude ermittelt wurde.
([26]) Prozentuale Verbesserung im Vergleich zum Energieverbrauch vor der Renovierung.
([27]) Prozentuale Verbesserung im Vergleich zum Energieverbrauch vor der Renovierung.

Indikator	Einheit	Insgesamt (für alle Gebäude)	Bestehende Gebäude							
			Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
				Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID		O	O	Ofv	Ofv	O	Ofv	Ofv	Ofv	Ofv
geschätzte Gesamteinsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[tCO_2-Äq/a]									
Geschätzte durchschnittliche Einsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[$kgCO_2$-Äq/a]									
Durchschnittliche voraussichtliche Kosteneinsparungen bei den Energierechnungen nach Abschluss aller Renovierungsschritte	[EUR/Gebäude oder Gebäudeteil/a]									
Geschätzte durchschnittliche Investition zur Durchführung aller Schritte	[tsd. EUR/m^2]									

5. INTELLIGENZFÄHIGKEITSINDIKATOR

Tabelle 23

Anzahl der Gebäude, die im Berichtsjahr mit dem Intelligenzfähigkeitsindikator bewertet wurden, sowie entsprechende Durchschnittswerte

Indikator	Einheit	Neue Gebäude								Bestehende Gebäude							
		Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:				Wohngebäude insgesamt	Davon:		Nichtwohngebäude insgesamt	Davon:			
			Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude		Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude	Unterrichtsgebäude	Krankenhäuser	Sonstige Nichtwohngebäude
ID		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	Ofz ([28])	F	F	F	F
Anzahl der Gebäude mit Intelligenzfähigkeitsindikator	[Anzahl]																
Durchschnittswert des Intelligenzfähigkeitsindikators	[-]																
Davon:																	
Durchschnittswert für die Optimierung der Energieeffizienz und der Gesamtleistung im Betrieb	[-]																
Durchschnittswert für die Anpassung des Betriebs an den Bedarf der Bewohner	[-]																
Durchschnittswert für die Anpassung an Signale aus dem Netz	[-]																

([28]) Obligatorisch erst ab dem Geltungsbeginn des in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 genannten delegierten Rechtsakts und für Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage, eine Klimaanlage, eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 kW.

ANHANG II

FORMELN FÜR GESAMT- UND DURCHSCHNITTSWERTE

1. Die (kumulativen) Gesamtwerte für den Primär- und Endenergieverbrauch, die gesamten betriebsbedingten Treibhausgasemissionen und die gesamte Erzeugung von erneuerbarer Energie am Standort gemäß den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz sowie für die geschätzten durchschnittlichen Gesamteinsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen und für die geschätzten Gesamtenergieeinsparungen gemäß den Gebäuderenovierungspässen werden als einfache Summe der jeweiligen Werte berechnet, die in den im Berichtsjahr ausgestellten Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz angegeben sind, und zwar nach folgender Formel:

$$Etot = \sum_{i=1}^{N} Ei \quad (1)$$

Dabei gilt:

Etot = *gesamter Primär- oder Endenergieverbrauch oder gesamte betriebsbedingte Treibhausgasemissionen oder gesamte Erzeugung von erneuerbarer Energie am Standort oder geschätzte Gesamteinsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen oder geschätzte Gesamtenergieeinsparungen (in MWh/a oder tCO_2-Äq/a).*

Ei = *Primär- oder Endenergieverbrauch oder betriebsbedingte Treibhausgasemissionen oder Erzeugung von erneuerbarer Energie am Standort oder Einsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen des „i"-Gebäudes oder -Gebäudeteils (in MWh/a oder tCO_2-Äq/a).*

2. Die Durchschnittswerte des jährlichen Primär- und Endenergieverbrauchs, der durchschnittliche Energiebedarf, die durchschnittlichen betriebsbedingten Treibhausgasemissionen und das durchschnittliche Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gemäß den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz sowie die durchschnittliche Gesamtenergieeffizienz und die durchschnittlichen geschätzten Einsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen gemäß den Gebäuderenovierungspässen werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Eavg} = \sum_{i=1}^{N} \left(Ei * \frac{Ai}{Atot} \right) \quad (2)$$

Dabei gilt:

Eavg = durchschnittlicher Primär- oder Endenergieverbrauch oder durchschnittliche Gesamtenergieeffizienz oder durchschnittliche betriebsbedingte Treibhausgasemissionen oder durchschnittliches Lebenszyklus-Treibhauspotenzial oder durchschnittliche geschätzte Einsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen *in kWh/a oder kWh/(m^2.a) oder $kgCO_2$/(m^2.a).*

Ei = Primär- oder Endenergieverbrauch oder Gesamtenergieeffizienz oder betriebsbedingte Treibhausgasemissionen oder Lebenszyklus-Treibhauspotenzial oder geschätzte Einsparungen von betriebsbedingten Treibhausgasemissionen *des „i"-Gebäudes oder -Gebäudeteils in kWh/a oder kWh/(m^2.a) oder $kgCO_2$-Äq/a.*

N = *Gesamtzahl der Gebäude oder Gebäudeteile.*

Ai = *Nutzfläche/Bezugsfläche des „i"-Gebäudes oder -Gebäudeteils in m^2.*

Atot = *Summe der Nutzflächen/Bezugsflächen der Gebäude oder Gebäudeteile in m^2.*

3. Die Durchschnittswerte für den Intelligenzfähigkeitsindikator, insgesamt und pro Hauptmerkmal, sowie die durchschnittlichen geschätzten Energieeinsparungen, die durchschnittlichen geschätzten Einsparungen bei der Energierechnung und die durchschnittlichen geschätzten Investitionen gemäß den Gebäuderenovierungspässen werden nach folgender Formel berechnet:

$$Vavg = \frac{\sum_{i=1}^{N} Vi}{N} \quad (3)$$

Dabei gilt:

Vavg = *Durchschnittswert des Intelligenzfähigkeitsindikators oder durchschnittliche geschätzte Energieeinsparungen oder durchschnittliche geschätzte Energierechnungen oder durchschnittliche geschätzte Investitionen.*

Vi = *Durchschnittswert des Intelligenzfähigkeitsindikators oder geschätzte Energieeinsparungen, geschätzte Einsparungen bei den Energierechnungen oder geschätzte Investitionen des „i"-Gebäudes oder -Gebäudeteils gemäß dem Intelligenzfähigkeitsindikator oder den Gebäuderenovierungspässen in [-] oder [%] oder [EUR/Gebäude oder Gebäudeteil/a] oder [tsd. EUR/m^2].*

N = *Gesamtzahl der Intelligenzfähigkeitsindikator-Ausweise oder Anzahl Gebäuderenovierungspässe mit den entsprechenden Informationen.*